

# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

### N<sup>o</sup> 6.

(Ausgegeben am 12. August 1890.)

**15. Regierungs-Bekanntmachung** vom 25. Juli 1890,  
die am 1. Dezember 1890 stattfindende Volkszählung betreffend.

Die für den 1. Dezember laufenden Jahres von dem Bundesrathe des Deutschen Reiches angeordnete Volkszählung ist von den Gemeindebehörden vorzunehmen. Letztere haben hierbei nach der nachstehenden Anweisung, welche ihnen später auch in Separat-  
abdrücken nebst den erforderlichen Formularen zugehen wird, zu verfahren.

Greiz, am 25. Juli 1890.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Morlag.

Saupe.

**Anweisung**  
für die Gemeindebehörden zur Ausführung der Volkszählung  
am 1. Dezember 1890.

#### §. 1.

**Wichtigkeit und Gegenstand der Volkszählung.**

Auf Anordnung des Bundesrathes findet am 1. Dezember 1890 im Gebiete des Deutschen Reiches eine Volkszählung statt.

Dieselbe ist sowohl für die verfassungsmäßigen Zwecke des deutschen Reiches wie für die Staatsverwaltung unseres Landes von solcher Wichtigkeit, daß deren hervorragende Bedeutung nicht genug betont werden kann. Es ist daher die dringendste Pflicht der zur Leitung der Volkszählung berufenen Organe, alle dabei vorkommenden Geschäfte mit der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erledigen, namentlich ist auch mit allem Eifer dahin zu wirken, daß die Bevölkerung durch sachentsprechende Aufklärung und Belehrung über den Zweck der Zählung zu bereitwilligen und wahrheitsgetreuen Angaben veranlaßt wird.

Die Zählung erstreckt sich auf alle zur Zählungszeit im Lande anwesenden Per-